

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	26.02.2015
Ausschuss für Stadtentwicklung	15.04.2015

öffentlich

	Ergänzung
Vorlage Nr.	109/2015-9
Stand	26.03.2015

Betreff Anregung nach § 24 GO NRW vom 24.01.2015 (Eingang 03.02.2015) betr.
Anordnung eines Behindertenparkplatzes in der Königstraße

Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt, die bisher vorgesehene Regelung beizubehalten.

Sachverhalt

Auf den Inhalt der Vorlage 109/2015-9 wird Bezug genommen. Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 25.02.2015 dazu folgenden abweichenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis, verweist auf Antrag der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion die Vorlage in den Ausschuss für Stadtentwicklung und bittet um Verlegung des Behindertenparkplatzes vor die Häuser 59/61“ (- Einstimmig -)

Die Verwaltung konkretisiert die Sachverhaltsdarstellung wie folgt: Im beigegeführten Lageplan sind die Behindertenstellplätze im direkten Umfeld der Häuser 59/61 gekennzeichnet und mit ungefähren Entfernungsangaben versehen. Es ist erkennbar, dass der auf dem Peter-Fryns-Platz geplante Behindertenstellplatz mit einem ungefähren Abstand von 40 m sehr zielnah am Haus Nr.59/61 liegt. Die Ansicht des Antragstellers, dieser Behindertenstellplatz sei abseits vom Bedarf geplant, trifft keinesfalls zu.

Bei der Planung und Anordnung der Behindertenstellplätze ist aber nicht nur die Lage einzelner Arztpraxen zu betrachten, sondern die Lage aller relevanten Ziele. In der Pohlhausenstraße und in der Königstraße (Abschnitt zwischen Pohlhausenstraße und Kallenbergstraße) befinden sich ebenfalls Ärzte, Physiotherapiepraxis und Apotheken, die planerisch genau so zu berücksichtigen und gleichberechtigt zu behandeln sind. Auch diese Praxen sollen möglichst nah von Behindertenstellplätzen erreichbar sein.

Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen erhebliche Bedenken, einen der 2 m breiten Längsstellplätze direkt vor den Häusern 59/61 als öffentlichen Behindertenstellplatz auszuweisen. Der Ausstieg und die Beanspruchung von min. 1,50 m Bewegungsspielraum zur einbahnigen Fahrbahn hin wären nicht vertretbar - zumal die zu erwartende Verkehrsbelastung und die verbleibende Restfahrbahnbreite von weniger als 3 m in Verbindung mit dem gegenläufigen Radverkehr zu schmal wäre.

Die Verwaltung empfiehlt aus diesen Gründen nachdrücklich, der Anregung nicht zu folgen.

Anlagen

Lageplanauszug